

## Gegen Empfangsbekanntnis

Lobbe Industrieservice mbH & Co. KG,  
vertreten durch die Geschäftsführung  
Stenglingser Weg 4-12  
58642 Iserlohn

LANDRATSAMT BAUTZEN  
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

## BAUAUFSICHTSAMT

Bearbeiterin: Manuela Both  
Dienststzitz: Macherstraße 55  
01917 Kamenz  
Telefon: 03591 5251-63311  
Fax: 03591 5250-63311  
E-Mail: Manuela.Both@lra-  
bautzen.de  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 63.3-106.12; 106.11:Spt-  
Lobbe/VTRA02  
Datum: 27.10.2023

## Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG\*)

**Antrag nach § 4 BImSchG der Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von verunreinigten Böden mittels einer vakuumthermischen Reinigungsanlage in 02979 Spreetal, Industriepark „Schwarze Pumpe“, Gemarkung Zerre, Flur 2**

Das Landratsamt Bautzen erlässt in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde folgenden

### Bescheid:

#### 1. Entscheidung

- 1.1. Der Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG mit Sitz in 58642 Iserlohn, Stenglingser Weg 4-12 wird auf Antrag vom 09.03.2023 auf der Grundlage des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nummer 8.7.1.1 (G, E) und Nummer 8.12.1.1 (G, E) und Nummer 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

### immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von verunreinigten Böden mit einem Einsatz an gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag in Verbindung mit einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit

\*Abkürzungen von Rechtsvorschriften siehe Anlage 3 zu diesem Bescheid

einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 Tonnen in 02979 Spreetal, Straße H, Gemarkung Zerze, Flur 1, Flurstücke 63/3, 64/3 und 70/3 und Gemarkung Zerze, Flur 2, Flurstücke 72/4, 98/4, 102/6, 103/7, 104/1, 105/1, 106/6, 109/6, 110/1, 111/1, 112/6, 115/5, 116/1, 117/4 und 108/23 erteilt.

1.2 Die vorliegende Genehmigung schließt sämtliche in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Anlagen, Anlagenteile und Einrichtungen ein und umfasst im Wesentlichen:

- eine Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden mittels vakuumthermischer Reinigungsanlage mit einer Durchsatzkapazität an verunreinigten Böden bei gefährlichen Abfällen von maximal 336 Tonnen je Tag;
- eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, bestehend aus dem Zwischenlager Halle, dem Nasslagerbereich, dem Zwischenlager Zelt mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 9.000 Tonnen;
- eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, bestehend aus einer Lagerfläche mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 19.200 Tonnen.

1.3 Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

- a) die Baugenehmigung nach § 59 in Verbindung mit § 63 SächsBO für:
  - die Transformatorstation,
  - die 8 x 50 m<sup>3</sup> Behälter für Prozesswasser, Phase und Oberflächenwasser,
  - die Lagerflächen für Boden,
  - das Zwischenlager in Zeltbauweise,
  - die Nutzungsänderung Containerburg 1A und 1B.
- b) die befristete wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG zum Einleiten von behandeltem Prozesswasser aus der vakuumthermischen Reinigung der verunreinigten Böden und betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser der versiegelten Flächen in die öffentlichen Abwasseranlagen zur Abwasserbehandlungsanlage II (ABA II) des Zweckverbandes Schwarze Pumpe (Indirekteinleitergenehmigung);
- c) die wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 SächsWG für den Bau und den Betrieb der modularen Prozesswasserreinigungsanlage, hauptsächlich bestehend aus Vorlagebehälter, Druckerhöhung, Kiesfilter, Aktivkohlefilter sowie Kammerfilterpresse bzw. Siebbandpresse.

1.4 Die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Absatz 2 WHG ist an die Erfüllung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.1 bis Ziffer 2.3.11 dieses Bescheids gebunden.

1.5 Der Verzicht auf die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG für die Lagerung quecksilberhaltiger Schlämme und Quecksilber, für das Lager kontaminierter Böden sowie für das Lager für verbrauchtes Thermalöl wird gemäß § 41 Absatz 3 AwSV erklärt.

- 1.6 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG konzentriert werden.
- 1.7 Die Genehmigung wird gemäß § 12 Absatz 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus der beauftragten Prüfung des Brandschutznachweises einschließlich Bauüberwachung nach § 81 SächsBO ergibt oder ggf. zur Gewährleistung der Standsicherheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen durch die Einleitung von Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage erforderlich sind.
- 1.8 Die Genehmigung ergeht auf der Grundlage des mit ihr verbundenen fortlaufend nummerierten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen und von den beteiligten Behörden geprüften Genehmigungsantrages einschließlich Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis und Antragsergänzungen/-änderungen von Blatt 1 bis Blatt 1806.

Die ergänzenden/geänderten Antragsunterlagen wurden in das Antragsdokument integriert, ungültige Unterlagen wurden entnommen.

Die Unterlagen sind Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Umsetzung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

- 1.9 Die sofortige Vollziehung der Inhalts- und Nebenbestimmung 2.1.2 zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG ergeht unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

2.1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 2.1.1 Die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage ist nach Maßgabe der unter Ziffer 1 dieses Bescheids getroffenen Entscheidungen, der unter Ziffer 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen und nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

- 2.1.2 Der Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage darf erst aufgenommen werden, nachdem dem Landratsamt Bautzen zur Sicherstellung der Anforderungen aus § 5 Absatz 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Bank oder Versicherung zugunsten des Landkreises Bautzen übergeben wurde und das Landratsamt Bautzen nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat, ob das angebotene Sicherungsmittel geeignet ist, den ange-

strebten Sicherungszweck zu erfüllen und die Annahme gegenüber der Lobbe Industrieservice mbH & Co. KG schriftlich bestätigt hat.

- 2.1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der Genehmigungsbehörde sowie der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz in 09105 Chemnitz mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht auch bei einer zeitlich gestaffelten Inbetriebnahme des hier genehmigten Anlagenbestandes.
- 2.1.4 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist anzugeben, welche Anlagenteile der genehmigten Mikrodestillationsanlage errichtet wurden und in Betrieb genommen werden sollen und ggf. welche Abweichungen gegenüber den Antragsunterlagen vorgenommen wurden.
- 2.1.5 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der genehmigten Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat vor dem tatsächlichen Betriebsübergang anzuzeigen.
- 2.1.6 Ein Wechsel der Person, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52 b Absatz 1 BImSchG wahrnimmt, ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe von Name und Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.7 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der mit vorliegendem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Sie erlischt ferner, wenn diese Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 2.1.8 Ein beabsichtigter Wechsel des in den Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen dargelegten und im Genehmigungsverfahren geprüften Entsorgungsweges von Abfällen ist der Genehmigungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.9 Der Genehmigungs-/Überwachungsbehörde ist bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres eine Jahresübersicht (Stand 31.12. des zurückliegenden Kalenderjahres) zu übergeben, aus der
- die Menge (Tonnen) der angenommenen nicht gefährlichen Abfälle (getrennt nach Abfallarten) und Zuschlagstoffe,
  - die Menge (Tonnen) der zur Verwertung oder Beseitigung abgegebenen Abfälle (getrennt nach Abfallarten) sowie
  - der Lagerbestand (Tonnen) der nicht gefährlichen Abfälle zum Jahreswechsel
- ersichtlich ist.
- 2.1.10 Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich auf elektronischem Weg über Störungen im bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb mit umweltrelevanten Auswirkungen und über bereits ergriffene Maßnahmen zu unterrichten.

## 2.2 Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.2.1 In der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen dürfen nur die in Tabelle 1 aufgeführten Abfälle angenommen, behandelt sowie gelagert werden.

Tabelle 1

<b>AS nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
05 01 03*	Tankbodenschlämme
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Wartungsarbeiten
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 10	Walzzunder
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten nach Zerkleinerung
17 03 03*	Kohlenteere und teerhaltige Produkte
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen auch z. B. mit Neophyten, Pilzen, Keimen belasteter Boden
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasreinigung
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall ent-

19 02 04*	haltenen
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfall mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
19 08 02	Sandfangrückstände
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

- 2.2.3 Die Behandlungskapazität (Durchsatzkapazität) der vakuumthermischen Reinigungsanlage wird auf maximal 336,00 Tonnen je Tag (80.000,00 Tonnen jährlich) begrenzt.
- 2.2.4 Die Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle wird auf maximal 9.000,00 Tonnen begrenzt.
- 2.2.5 Die Gesamtlagerkapazität für gereinigten Boden (nicht gefährliche Abfälle) wird auf maximal 19.200,00 Tonnen begrenzt.
- 2.2.6 Die Annahme, Zwischenlagerung und Aufbereitung/Behandlung von gefährlichen Abfällen haben ausschließlich in den antragsgemäß für die jeweiligen Tätigkeiten konzipierten Hallen oder Flächen zu erfolgen.
- 2.2.7 Die Absaugung der staubbeladenen Hallenabluft hat mit zweifacher Luftwechselrate zu erfolgen und ist dauerhaft zu gewährleisten.
- 2.2.8 Die Hallentore zur Schleuse dürfen ausschließlich zur Fahrzeugpassage geöffnet werden.

2.2.9 Staubemissionen sind durch Feuchthalten des aufbereiteten Materials, Einsatz höhenverstellbarer Austragsbänder und Minimierung der Abwurfhöhen, Befestigung und Reinigung Verkehrs- und Betriebsflächen) zu vermindern. Die Lagerbereiche sind bei anhaltender Trockenheit zu bewässern. Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist zu begrenzen und die Verkehrsflächen sind bei Bedarf zu reinigen.

2.2.10 Die erfassten Abluftströme sind folgenden Abluftreinigungen zuzuführen:

Betriebs-einheit (BE)	Abluftstrom	Emissionsquelle (EQ)	Reinigungseinrichtung
4	Abluftstrom 1 aus Atmungssystem	EQ 1	Tröpfchenabscheider, Aktivkohlefilter, optional: katalytische Oxidation
1	Abluftstrom 2 aus Nassbaggerung	EQ 1	Katalytische Oxidation
1	Abluftstrom 3 aus Zwischenlager Halle	EQ 3	Aktivkohlefilter
1	Abluftstrom 4 aus Zwischenlager Zelt	EQ 3	Aktivkohlefilter

2.2.11 An der Emissionsquelle EQ 1 dürfen die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb die nachstehenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Gesamtstaub 20 mg/m<sup>3</sup>  
gemäß Nummer 5.2.1 der TA Luft

gasförmige organische Stoffe 50 mg/m<sup>3</sup>  
gemäß Nummer 5.2.5 der TA Luft

gasförmige anorganische Chlorverbindungen,  
soweit nicht in Klasse II enthalten, angegeben als HCl 30 mg/m<sup>3</sup>  
gemäß Nummer 5.2.4 Klasse III der TA Luft

Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), 350 mg/m<sup>3</sup>  
angegeben als Schwefeldioxid  
gemäß Nummer 5.2.4 Klasse IV der TA Luft

Benzol 0,5 mg/m<sup>3</sup>  
gemäß Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II der TA Luft

	Benzo(a)pyren gemäß Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I der TA Luft	0,05 mg/m <sup>3</sup>
	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg gemäß Nummer 5.2.2 Klasse I der TA Luft.	0,01 mg/m <sup>3</sup>
2.2.12	An der Emissionsquelle EQ 3 dürfen die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb die nachstehenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:	
	Gesamtstaub gemäß Nummer 5.2.1 der TA Luft	10 mg/m <sup>3</sup>
	gasförmige organische Stoffe gemäß Nummer 5.2.5 der TA Luft	50 mg/m <sup>3</sup>
	gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse II enthalten, angegeben als HCl gemäß Nummer 5.2.4 Klasse III der TA Luft	30 mg/m <sup>3</sup>
	Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid gemäß Nummer 5.2.4 Klasse IV der TA Luft	350 mg/m <sup>3</sup>
	Benzol gemäß Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II der TA Luft	0,5 mg/m <sup>3</sup>
	Benzo(a)pyren gemäß Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I der TA Luft	0,05 mg/m <sup>3</sup>
	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg gemäß Nummer 5.2.2 Klasse I der TA Luft.	0,01 mg/m <sup>3</sup>
2.2.13	An der Emissionsquelle EQ 2 dürfen die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb die nachstehenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:	
	CO	110 mg/m <sup>3</sup>
	NO <sub>x</sub> , angegeben als NO <sub>2</sub>	0,15 g/m <sup>3</sup> .
2.2.14	Die Einhaltung der in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Ziffer 2.2.11 und Ziffer 2.2.12 festgesetzten Emissionsbegrenzungen sind mit erstmaligen und wiederkehrenden Messungen gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.	



- 2.2.14.1 Die erstmaligen Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, vorzunehmen.
- 2.2.14.2 Die wiederkehrenden Messungen haben für die Parameter Gesamtstaub (nur EQ 1), organische Stoffe und gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl halbjährlich zu erfolgen.
- 2.2.14.3 Für die Parameter Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid, Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg und Benzo(a)pyren, Benzol (nur EQ 1) haben wiederkehrende Messungen im Abstand von jeweils 3 Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Messungen, zu erfolgen.
- Dabei ist sicherzustellen, dass die Messung auf den Parameter Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg, während der Behandlung von quecksilberhaltigen Böden erfolgt.
- 2.2.15 Die Messungen sind von einer durch die zuständige Behörde eines Landes nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchführen zu lassen. Es sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen in der Abgaseinrichtung durchzuführen. Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Einzelheiten zu den Messungen sind zwischen Betreiber, der beauftragten Messstelle und der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 2.2.16 Der Genehmigungsbehörde ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Messtermin ein Messplan nach der VDI – Richtlinie 2448, Blatt 1 vorzulegen; der Messtermin ist schriftlich mitzuteilen.
- 2.2.17 Die mit den Messungen befasste Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Messbericht anzufertigen. Der Bericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung und die Messunsicherheit, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.
- 2.2.18 Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Durchführung der Messungen durch den Betreiber vorzulegen.
- 2.2.19 Werden im Ergebnis der an der EQ 1 und der EQ 3 beauftragten Messungen Überschreitung der für Benzo(a)pyren festgelegten Emissionsbegrenzung festgestellt, so ist im Zusammenhang mit der Wiederholungsmessung auch eine Ausbreitungsrechnung zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte an den relevanten Immissionsorten durchführen zu lassen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.2.20 Abweichend von den geforderten Einzelmessungen sind an der EQ 3 die Emissionskonzentrationen für Staub und Benzol kontinuierlich zu ermitteln. Es

sollen nach DIN EN 15267 zertifizierte Mess- und Auswerteeinrichtungen eingesetzt werden.

2.2.21 Solange und soweit keine kontinuierlichen Messeinrichtungen funktionsfähig installiert werden können (bei Benzol z. B. aus Gründen der Verfügbarkeit), ist die Konzentrationen an Benzol an der vorgenannten Emissionsquelle durch erstmalige und jährlich wiederkehrende Einzelmessungen zu bestimmen.

2.2.22 Für den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtung ist durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, eine Bescheinigung auszustellen. Diese ist der Behörde vor der Inbetriebnahme durch den Betreiber vorzulegen.

2.2.23 Die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung der Massenkonzentrationen sind durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde, dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle, jährlich entsprechend DIN EN 14181 auf Funktion überprüfen und im Abstand von drei Jahren kalibrieren zu lassen.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind für jedes Kalenderjahr auszuwerten (Begrenzungen, Überschreitungshäufigkeiten, Verfügbarkeit, Störungen, Ursachen, Maßnahmen etc.) und der Überwachungsbehörde als Jahresbericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

2.2.24 Es ist ein Wartungs- und Kontrollplan zur regelmäßigen Wartung (Wartungsvertrag) und Prüfung der Abgasreinigungseinrichtungen und der kontinuierlichen Messeinrichtungen aufzustellen (Arbeiten, Kontrollen, Verantwortliche, Termine) und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.25 Protokolle und Auswertungen zur Eigen- und Fremdüberwachung sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.26 Durch den Betreiber ist eine ständig aktuelle Lagerliste für Prozessabfälle zu führen, aus der hervorgeht, welche störfallrelevanten Stoffe welcher Kategorie in der Anlage vorhanden sind. Die Mengenschwellen des Anhang 1 der 12. BImSchV dürfen dabei zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Die Lagerliste ist so zu gestalten, dass im Rahmen von Routineinspektionen die Lagerbestände der störfallrelevanten Stoffe eingesehen werden können. Als störfallrelevant wurden Abfälle mit den ASN 13 03 07\*, 16 03 07\* und 19 02 07\* eingestuft.

2.2.27 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind betriebliche Dokumente zu erstellen, die die erforderlichen Maßnahmen einschließlich Verantwortlichkeiten für eine ordnungsgemäße Annahme, Lagerung und Behandlung, die Betriebssicherheit im bestimmungsgemäßen Betrieb, Wartungs- und Kontrollmaßnahmen, bei Instandhaltungsmaßnahmen oder Betriebsstörungen beinhalten.

- 2.2.28 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben zum Anlagenbetrieb arbeitstäglich zu dokumentieren sind:
- Art (Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel nach AVV) und Menge der angenommenen gefährlichen Abfälle (Inputstoffe),
  - Zurückweisungen nicht zugelassener Abfälle,
  - Art und Menge der abgegebenen Produkte,
  - Art (Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel nach AVV) und Menge der entsorgten gefährlichen Abfälle sowie Datum der Abgabe,
  - durchgeführte Inspektionen (insbesondere zur Funktion der Absaug- und Filtereinrichtungen) sowie Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Kontroll- und Wartungsplan,
  - bei Inspektionen festgestellte Mängel und zu deren Beseitigung durchgeführte Maßnahmen,
  - besondere Vorkommnisse mit Datum, Ursache, Dauer und durchgeführte Maßnahmen zur Beseitigung der Störung.

Die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch ist der Genehmigungs-/Überwachungsbehörde auf Verlangen zu gestatten.

- 2.2.29 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen und der Genehmigungsbehörde namentlich mit entsprechenden Nachweisen der Fachkunde zu benennen.

### 2.3 Wasserrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### Indirekteinleitung

- 2.3.1 Die örtliche Lage der Einleitstelle/des Übergabeschachts für die Einleitung von behandeltem Prozessabwasser und betriebsspezifisch verunreinigtem Niederschlagswasser der VTRA in die ABA II wird hiermit wie folgt festgestellt:

Land:	Sachsen
Landkreis:	Bautzen
Stadt/Gemeinde:	Spreetal
Gemarkung:	Zerre, Flur 2
Flurstück:	104/1

- 2.3.2 Die Indirekteinleitergenehmigung wird befristet bis zum 31.12.2033.
- 2.3.3 Die Einleitmenge an Prozessabwasser darf maximal 3 m<sup>3</sup>/h (diskontinuierlich, chargenweise) betragen.
- 2.3.4 Die Einleitmenge an Prozessabwasser und betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wird auf maximal 5 m<sup>3</sup>/h (diskontinuierlich, chargenweise) begrenzt.
- 2.3.5 Es ist sicherzustellen, dass das zur Einleitung in die ABA II vorgesehene Prozessabwasser und betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser der versiegelten Flächen am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage II vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Parameter/Überwachungswerte einhält:

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	1 mg/l
Arsen	0,1 mg/l
Blei	0,5 mg/l
Cadmium	0,2 mg/l
Chrom,gesamt	0,5 mg/l
Chrom VI	0,1 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	1 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l
Zink	2 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Chlor, freies	0,5mg/l
Benzol und Derivate	1 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20 mg/l.

- 2.3.6 Die Parameter sind in der Stichprobe aus dem jeweiligen Tank des Puffertanklagers zu bestimmen, aus dem das Abwasser in die ABA II geleitet werden soll (Abwassereigenkontrolle).
- 2.3.7 Mindestens alle zwei Jahre und bei wesentlichen Änderungen ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen für die Einleitung nach Teil D Abs. 2 Satz 1 Anhang 27 AbwV zu führen.
- 2.3.8 Das Abwasser darf keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehende, für die Kläranlage schädliche Konzentration an Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 2.3.9 Die Ableitung des Abwassers in die ABA II darf nur nach Freigabe und Vorgaben des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage, der ASG Spremberg GmbH erfolgen.
- 2.3.10 Die Ergebnisse der Abwassereigenkontrollen sind der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. im jeweiligen Kalenderjahr auszuwerten und in einem Jahresbericht nach § 6 Eigenkontrollverordnung zusammenzufassen und unaufgefordert bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- 2.3.11 Zur Durchführung der zweimal jährlich oder auf Veranlassung vorzunehmenden behördlichen Überwachung ist eine jederzeit zugängliche Probenahmestelle am Übergabepunkt einzurichten.

#### Prozesswasserreinigungsanlage

- 2.3.12 In die Prozesswasserreinigungsanlage sind nur Abwässer einzuleiten, die bei der Reinigung und hydrostatischen Entwässerung von zulässigen Inputstoffen in der VTRA entstehen.
- 2.3.13 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, zu unterhalten, und zu warten, dass der nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erreichbare Wirkungsgrad erzielt wird und die Überwachungswerte und Anforde-

rungen der wasserrechtlichen Genehmigung zum Einleiten des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage eingehalten werden.

- 2.3.14 Die fest installierten betrieblichen Abwasserleitungen und Teile der Abwasservorbehandlungsanlage sind flüssigkeitsdicht zu errichten und nach DIN 1986, Teil 30 zu kontrollieren, zu warten und instand zu setzen.
- 2.3.15 Die Eigenkontrollen an den Bestandteilen der Prozesswasserbehandlungsanlage sind in Häufigkeit und Art entsprechend Anhang 3 der Eigenkontrollverordnung durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.3.16 Havarien, die eine nachteilige Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlagen, von Boden und Grundwasser bzw. Oberflächengewässern besorgen lassen, sind unverzüglich der ASG sowie der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Es sind sofort schadensmindernde oder -verhindernde Maßnahmen einzuleiten.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 2.3.17 Die Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV- und LAU-Anlagen) müssen generell so beschaffen sein und so eingebaut und betrieben werden, dass eine Verunreinigung von Gewässern (Grundwasser und Oberflächenwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften ausgeschlossen ist.
- 2.3.18 Die Maßnahmen, die in den Gutachten zum Antrag auf Verzicht zur Eignungsfeststellung, Thorsten Leonhardt vom 05.07.2023 und 06.07.2023, Gutachten-Nr.: 20230705-01, 20230706-01, 20230706-02 aufgeführt sind, sind umzusetzen.
- 2.3.19 Im Brandfall anfallendes mit wassergefährdenden Stoffen und Brandentstehungsprodukten kontaminiertes Löschwasser ist zurückzuhalten. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die den Zutritt von Löschwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ohne vorherige Zustimmung des Betreibers der Anlage verhindern. Bei nicht erteilter Zustimmung ist eine Verbringung des Löschwassers in zugelassene Entsorgungseinrichtungen sicherzustellen.

#### 2.4 Baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

##### 2.4.1 Standicherheit Zwischenlager in Zelt-Bauweise (Gebäudeklasse 3)

Zum genannten Teilvorhaben muss der Bauaufsichtsbehörde vor Nutzungsaufnahme - spätestens bei Einreichung der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung - ein Stand sicherheitsnachweis eines qualifizierten Tragwerksplaners einschließlich Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht in einfacher Ausfertigung vorliegen.

Sollte eine bauaufsichtliche Prüfung der Standicherheit erforderlich sein, so gilt:

Die Bauaufsichtsbehörde wird einen Prüfmgenieur mit der Prüfung der Standsicherheit beauftragen und dem Bauherrn den beauftragten Prüfmgenieur mitteilen.

Dem Prüfmgenieur sind die zu prüfenden Nachweise sowie vom Prüfmgenieur zur Durchführung seiner bautechnischen Prüfung angeforderte weitere Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Zukünftig dürfen nur geprüfte Bauwerksteile unter Beachtung der in den Prüfberichten enthaltenen Ausführungen errichtet, geändert oder beseitigt werden.

Die Prüfung durch den Prüfmgenieur schließt auch die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Nachweises mit ein. Der Prüfmgenieur ist deshalb vom Bauleiter regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren und rechtzeitig zu allen erforderlichen Bauabnahmen einzuladen.

#### 2.4.2 Standsicherheit der drei Teilvorhaben Nutzungsänderung Containerburg 1A und 1B, 8 x 50 m<sup>3</sup> - Behälter und Transformatorstation

Bei den genannten Teilvorhaben ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Hierzu hat der Bauleiter alle notwendigen Maßnahmen vorzugeben, ggf. ist ein Tragwerksplaner hinzuzuziehen.

#### 2.4.3 Aufnahme der Nutzung

Der Bauaufsichtsbehörde ist die Aufnahme der Nutzung der einzelnen Vorhaben Transformatorstation, 8 x 50 m<sup>3</sup> Behälter, Lagerflächen für Boden, Zwischenlager in Zelt-Bauweise, Containerburg 1A und 1B mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit dem beigefügten Formular (Anlage) anzuzeigen

#### 2.5 Abfallrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.5.1 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- Dokumentation aller Eingangsmengen mit Herkunft/Anlieferer mit Register- und Nachweisführung gemäß Nachweisverordnung (NachwV)
- Dokumentation der ausgehenden Abfälle mit Register- und Nachweisführung gemäß NachwV
- besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen.

2.5.2 Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein. Die im Betriebstagebuch enthaltenen Informationen sind nach ihrem Eintrag drei Jahre lang aufzubewahren.

## 2.6.2 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Werkfeuerwehr der Lausitzer Energie Bergbau AG (LEAG) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zwecks Durchführung einer Brandverhütungsschau zu kontaktieren.

## 3. Kostenlastentscheidung

Die Kosten für diese Entscheidung hat die Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen.

## 4. Gebühren- und Auslagenentscheidung

Es werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

### **Begründung:**

#### **I.**

Die Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG mit Sitz in 58642 Iserlohn, Stenglinger Weg 4-12 beabsichtigt, die am Standort Industriepark „Schwarze Pumpe“, 02979 Spreetal, Straße H auf der Grundlage des Abschlussbetriebsplanes „Boden und Grundwasser Werksgelände Schwarze Pumpe“, 3. Ergänzung „Quellenstärkenreduzierung mittels Bodentausch“ vom 07.02.2014 und diversen Baugenehmigungen im Jahr 2018 errichtete und ausschließlich zur Reinigung von Böden aus dem Werksgelände bis zum 31.12.2022 betriebene vakuumthermische Reinigungsanlage (VTRA) einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen zum Zweck der Behandlung von verunreinigten Böden aus anderen Herkunftsbereichen zu betreiben.

Mit dem am 09.03.2023 eingereichten Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und den dazugehörigen Unterlagen sollen dafür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden (Überführung vom Bergrecht in das Immissionsschutzrecht).

Zum Antragsumfang gehören folgende Anlagen

- eine Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden mit einer Durchsatzkapazität an verunreinigten Böden bei gefährlichen Abfällen von maximal 336 Tonnen je Tag;
- eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, bestehend aus dem Zwischenlager Halle, dem Nasslagerbereich, dem Zwischenlager in Zeltbauweise mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 9.000 Tonnen;
- eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, bestehend aus einer Lagerfläche für unbelastetem Boden (3.770 m<sup>2</sup>) mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 19.200 Tonnen.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Industrieparks Schwarze Pumpe. Im Flächennutzungsplan der Stadt Spremberg und der Gemeinde Spreetal werden diese Flächen als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Der Standort der VTRA wird durch folgende Nutzungen begrenzt

- im Norden: Straße F, anschließend freie Industriefläche mit Rohrbrücke
- im Osten: Straße 8, anschließend Umschlagplatz Mineralölhandel (ehemals AGAT, jetzt Grüne Pumpe Energie GmbH)
- im Süden: Straße H, anschließend freie Industriefläche mit Rohrbrücke und
- im Westen: Rohrbrücke, anschließend Straße 7, teilweise freie Industriefläche, teilweise Gleisanlagen und Bahnbe- und -entladestelle.

Der Standort ist trink- und abwasserseitig sowie verkehrstechnisch erschlossen.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung, Wohngebäude in der Ortslage Zerre der Gemeinde Spreetal befindet sich in ca. 1.100 Meter Entfernung zum Anlagenstandort.

Der Standort befindet sich nicht in oder grenzt nicht an ein Natura 2000- Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, Geschütztes Biotop oder Überschwemmungsgebiet. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ in ca. 2.100 Meter und das Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ in ca. 2.000 Meter Entfernung.

Die auf Grund des bisherigen Betriebs der VTRA unter Bergrecht am Anlagenstandort vorhandenen baulichen Anlagen werden auch weiterhin genutzt.

Folgende bauliche Anlagen sind Bestandanlagen:

<b>Anlage</b>	<b>Baugenehmigung vom</b>
Apparategerüst zur Aufnahme von technologischen Einrichtungen	26.01.2018
Lagerhalle (30 Meter x 51 Meter x Traufhöhe ca. 6,80 Meter mit Rolltoren), zeitbezogene Lagerhalle Zelt-Bauweise (20 Meter x 45 Meter x Traufhöhe 6 Meter) mit Abluftbehandlung (Aktivkohlefilter, katalytische Oxidation)	08.11.20217
Büro- und Sozialtrakt (Umnutzung Containerereinrichtung Baustelleneinrichtung)	01.10.2018
Anbau zur Fahrzeugschleuse Lagerbereich	27.07.2019
Sozial- und Bürotrakt (Aufstockung Containeranlage) + 1. Tektur	05.10.2020, 18.01.2021



Ebenfalls Bestandanlagen sind die Verkehrsflächen und Parkplätze, die Fahrzeugwaage sowie Anlagen zur Niederschlagsentwässerung.

Für die errichteten, jedoch noch nicht baurechtlich genehmigten Anlagen, Transformatorstation, Behälterlager (8 x 50 m<sup>3</sup> Behälter für Prozesswasser, Phase und Oberflächenwasser), Lagerfläche für gereinigten Boden (Boden mit geringen Belastungen und unbelasteten Boden) sowie für die dauerhafte Nutzung der Lagerhalle in Zeltbauweise (20 Meter x 45 Meter x Traufhöhe ca. 6,80 Meter) als Lagerfläche für ungereinigten Böden und Stellplatz für Einheiten der Prozesswasservorreinigung (ca. 730 m<sup>2</sup>) und für die Umnutzung Containerburg 1A und 1B der zentralen Baustelleneinrichtung als Büro und Sozialtrakt hat die Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG die erforderliche nach § 13 BlmSchG konzentrierte Baugenehmigung beantragt.

Die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage soll künftig aus nachfolgenden Betriebseinheiten bestehen:

- BE 01: Eingangslager, bestehend aus:
- dem Zwischenlager Halle (Stahlbauhalle mit Fahrzeugschleuse und Entwässerungsbereich (30 Meter x 51 Meter, Firsthöhe ca. 9,50 Meter) mit einer Lagerfläche von ca. 1.013 m<sup>2</sup> für die Lagerung von trockenen Böden und separatem Bereich für die Lagerung von Böden aus der Nassbaggerung;
  - dem Zwischenlager in Zeltbauweise (ca. 20 Meter x 45 Meter, Firsthöhe ca. 8,7 Meter) mit einer Lagerfläche von ca. 730 m<sup>2</sup> für die Lagerung von trockenen Böden;
  - katalytische Nachverbrennungsanlage („KatOx-Anlage“, Abluftstrom 2), Abluftreinigung (AK-Filter, Abluftströme 3, 4) und Emissionsfassung (E1, E3);
- BE 02: Vorbehandlung/Materialaufgabe (Homogenisieren, Konditionieren, Sieben) mit:
- Mobilbagger mit Vertikalfräse zur Konditionierung;
  - Grob- und Schutzsiebanlagen;
  - Magnetabscheider;
  - Fördereinrichtungen;
- BE 03: Trocknung/Schadstoffverdampfung in Stahlbauhalle (20 Meter x 15 Meter, Traufhöhe ca. 14,2 Meter) inklusive
- zwei Trockner mit je einem Heißgasfilter;
  - Thermalölanlage;
  - Vakuumpumpenstand;
  - Stickstoff- und Steuerluftanlage;
  - Fördereinrichtungen;
- BE 04: Kühlung / Kondensation der Brüden, Zwischenlagerung zur Entsorgung, Abwasserbehandlung inkl. Pumpen und Pufferbehälter, Abluftbehandlung Anlagenbereich Atmung;
- BE 05: Austrag behandelte Materialien / Rückbefeuchtung / Lagerung mit
- Austragsystem mit Bunker;
  - Kühlschnecken;

- Rückbefeuchtungsanlage;
- Abwurffläche;
- Lagerfläche für unbelasteten Boden (südlich) und Boden mit geringen Belastungen (nördlich),

BE 06: Nebenanlagen (Sozialeinrichtung, Leitstand, Waage, Tankstelle).

Gemäß Firmenkonzept werden die Böden per LKW angeliefert und ausschließlich innerhalb der beiden geschlossenen Lagerhallen (Zwischenlager Halle und Zwischenlager Zelt) zwischengelagert. Die Lagerhalle wird als Schwarzbereich betrieben. Durch eine in der Fahrzeugschleuse vorhandene Reifenwaschanlage wird ein Austrag/eine Verschleppung von kontaminiertem Material durch eingesetzte Transportfahrzeuge verhindert. In den Toren der Lagerhalle installierte Ventilatoren verhindern das Ausdringen von kontaminierter Hallenluft. Die Abluft aus dem Zwischenlager Halle, aus dem Bereich Nassbaggerung und aus dem Zwischenlager Zelt werden abgesaugt und der Abluftreinigung zugeführt.

Die Vorbehandlung der angelieferten Böden umfasst die Homogenisierung, die bedarfsabhängige Konditionierung, die Siebung und Separation.

Bei der Konditionierung werden den Böden in Abhängigkeit von deren Konsistenz feste Zuschlagstoffe (z. B. Flugasche, Papierasche, Braunkohlenasche, Branntkalk, Kalkhydrat) mittels einer Vertikalfräse (Anbaugerät Mobilbagger) zugemischt. Die Zuschlagstoffe werden mit einer maximalen Lagermenge von 10 m<sup>3</sup> in den Zwischenlagern vorgehalten. Alternativ erfolgt die Beimengung der Zuschlagstoffe über eine feste Leitung aus einem Silofahrzeug, welches außerhalb der Halle steht.

Der konditionierte, störstoffbefreite und gesiebte Boden wird aus dem Zwischenlager über ein geschlossenes Förderband zu den Trocknern transportiert.

Dort erfolgt zunächst eine Reduzierung des Feuchtegehalts der Böden durch Wasserverdampfung (erste Trocknungsstufe). Anschließend werden die in den Böden enthaltenen Schadstoffe ausgetrieben (zweite Trocknungsstufe).

Im Trocknungsprozess anfallende Brüden werden abgesaugt und in zwei Schritten kondensiert. Die aus der ersten Trocknungsphase stammenden Brüden (Prozesswasser) und die aus der Schadstoffverdampfung entstehenden Brüden (Kondensat) werden in entsprechenden Behältern gesammelt. Bei der Verarbeitung quecksilberhaltiger Böden wird die Kondensation der Brüden mit einer Wäscherstufe mit Vakuumanbindung zur Abtrennung mitgerissener Quecksilberbestandteile ergänzt. Quecksilber wird als Schlamm vom Boden des Wäschers abgezogen und über einen Schlammabscheider geführt. Mitgerissene Wasseranteile aus dem Trockner werden im Demister zurückgehalten.

Die gereinigten Böden gelangen nach dem Austrag aus den Trocknern in ausreichend dimensionierte Bunker und werden dort abgekühlt und mit Brauchwasser wieder befeuchtet. Anschließend werden die Böden temporär auf der sogenannten Abwurffläche zwischengelagert und danach auf der westlich der Lagerhalle befindlichen Fläche in Form von Haufwerken von ca. 500 m<sup>2</sup> vorgehalten.

Das gereinigte Material kann entsprechend der Klassifizierung als Auffüllmaterial für diverse Vorhaben Verwendung finden oder wird der Deponierung zugeführt.

Zur Bereitstellung der benötigten Prozesswärme kommt ein mit Erdgas befeuerter Thermalölerhitzer zum Einsatz. Der innerbetriebliche Transport der Böden erfolgt mittels Radlader.

Die Anlage ist auf einen durchgängigen Anlagenbetrieb von 24 Stunden täglich an sieben Tagen pro Woche (8.760 Betriebsstunden pro Jahr, davon ausgenommen sind Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) ausgelegt.

Zur näheren Darstellung des Gegenstandes dieser Genehmigung wird im Übrigen auf die von der Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 13.10.2023 wurde die Lobbe Industrieservice GmbH & Co.KG zur Aufnahme des Auflagenvorbehaltes nach § 12 Absatz 2 a Satz 1 BImSchG nach § 28 VwVfG angehört. Die Lobbe Industrieservice GmbH & Co.KG SLB GmbH hat der Aufnahme des Auflagenvorbehaltes mit Schriftsatz vom 16.10.2023 zugestimmt

## II.

Das Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde ist für den Erlass dieses Bescheids nach § 2 Absatz 1 AGImSchG in Verbindung mit der SächsImSchZuVO zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 VwVfG.

Nach § 4 Absatz 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt.

Die von der Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG beantragte Anlage zur vakuumthermischen Bodenreinigung erfüllt die Kriterien einer Anlage zur Behandlung von verunreinigten Böden durch biologische Verfahren; Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag und ist der Nummer 8.7.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die zur Anlage zur Behandlung von verunreinigten Böden zugehörigen Lageranlagen sind als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen der Nummer 8.12.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen der Nummer 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagen mit der Kennzeichnung „E“ in der Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV unterliegen dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU (IED-Richtlinie). Die Behandlung der verunreinigten Böden ist der Nummer 5.1.a) (biologische Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 Tonnen pro Tag) und die Lagerung der gefährlichen Abfälle der Nummer 5.5 (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen

mit einer Gesamtkapazität von über 50 Tonnen) des Anhangs I der IED-Richtlinie zuzuordnen.

Anlagen zur Behandlung von verunreinigten Böden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen pro Tag sind nicht im Anhang 1 des UVPG „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ aufgeführt. Dies gilt auch für Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr sowie für Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Die Anlagen unterfallen damit nicht dem Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 UVPG. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung nach § 7 UVPG bestand daher nicht.

### Genehmigungsverfahren

Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden bedürfen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer Genehmigung nach § 4 BImSchG. Dies gilt auch für die als Nebeneinrichtung fungierenden Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

Gehören zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, bedarf es gemäß § 1 Absatz 4 der 4. BImSchV lediglich einer Genehmigung. Das ist vorliegend zutreffend.

Das Genehmigungsverfahren war gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1, Buchstabe b der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG unter Berücksichtigung der Regelungen der 9. BImSchV durchzuführen.

Die Genehmigungsbehörde hat eine umfassende Prüfung des Antrags sowie der dazu eingereichten Unterlagen einschließlich Antragsergänzungen unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich von den beantragten Vorhaben berührt wird, durchgeführt.

Mit Schriftsatz vom 13.03.2023 wurden folgende Fachbehörden zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz,
- Landratsamt Bautzen
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
  - untere Bauaufsichtsbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde,
  - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz.

Die Gemeinde Spreetal wurde als zuständige Kommunalbehörde um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Darüber hinaus wurde die für Sicherstellung des Brandschutzes im Industriepark Schwarze Pumpe zuständige Werkfeuerwehr der LEAG im Verfahren beteiligt.

Eine Stellungnahme der Lausitzer Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV) mbH zum Bauen in einem bergbaubeeinflussten Gebiet wurde nicht für erforderlich erachtet, da die beantragten baulichen Anlagen nicht neu errichtet werden.

Durch die beteiligten Behörden wurden Antragergänzungen und –korrekturen gefordert, Die Antragsunterlagen wurden durch Vorlage entsprechender Unterlagen ergänzt.

Die öffentliche Bekanntmachung des von der Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG beantragten Vorhabens erfolgte auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der 9. BImSchV im elektronischen Amtsblatt, Ausgabe 29/2023 vom 19.07.2023 und zeitgleich auf der Internetseite des Landkreises Bautzen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich Antragsergänzungen sowie Stellungnahmen von Behörden lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 31. Juli 2023 bis einschließlich 31. August 2023 im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Bürgeramt und in der Gemeindeverwaltung Spreetal, in 02979 Spreetal, Spremberger Straße 25 während der Dienststunden öffentlich aus. Die Einwendungsfrist endete am 30. September 2023.

Innerhalb der Auslegungsfrist erfolgte keine Einsichtnahme. Während der Einwendungsfrist vom 31. Juli 2023 bis 30. September 2023 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die Durchführung eines Erörterungstermins war nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV daher entbehrlich.

### Entscheidung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG stellt eine gebundene Entscheidung dar. Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen hat ergeben, dass bei Ausführung des beantragten Vorhabens entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen und bei Umsetzung der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG vorliegen:

1. Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden und insofern die Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erfüllt werden:

- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen ist gegeben.

Für den emittierten Schadstoff Benzo(a)pyren war die Bestimmung der Immissionskenngröße erforderlich, da die Bagatellmassenströme nach Nummer 4.6.1.1 der TA Luft überschritten werden.

Mit der durch die GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH erstellten Immissionsprognose (Gutachten-Nr. L220192-01) wurde für den Luftschadstoff Benzo(a)pyren der Nachweis erbracht, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition bei Ableitung der gereinigten Abluft über die vorhandenen Kamine (EQ1 und EQ 3) gewährleistet ist, da die ermittelten Gesamtbelastungen an den maßgeblichen Beurteilungspunkten außerhalb des Industriegebiets den Beurteilungswert nach der TA Luft unterschreiten.

Für die weiteren Luftschadstoffe ergeben sich aus den Antragsunterlagen Emissionsmassenströme, die die unter Nummer 4.6.1.1 der TA Luft genannten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngrößen auch nicht aufgrund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach Nummer 4.2 bis Nummer 4.5 der TA Luft) geboten war. Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.

Die antragsgemäß vorgesehenen technischen sowie betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur Begrenzung von Staubemissionen bei Lagerungs- und Umschlagprozessen wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen verbindlich fixiert. Bei Umsetzung der entsprechenden Festlegungen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen im Einwirkungsbereich der VTRA nicht zu erwarten.

- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben.

Aus der mit den Antragsunterlagen eingereichten Geruchsimmissionsprognose (erstellt durch GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH am 05.05.2023) geht hervor, dass die prognostizierten Wahrscheinlichkeiten der Geruchsstunden auf allen maßgeblichen Beurteilungsflächen so gering sind, dass der Irrelevanzwert von 2 % Jahres-Geruchshäufigkeit gemäß Anhang 7 der TA Luft unterschritten wird.

Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

- Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist gegeben.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelastigungen der Nachbarschaft treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel aller Betriebsgeräusche und des anlagenbezogenen Verkehrs an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den für die jeweilige Bebauung festsetzbaren Schallimmissionswert nicht überschreitet.

Anlagenbezogene Geräuschimmissionen werden durch den Betrieb der VRTA einschließlich Nebeneinrichtungen sowie durch Transportvorgänge (LKW-Fahrverkehr bei An- und Abtransporten, innerbetrieblicher Fahrverkehr) verursacht.

Maßgeblicher Immissionsort nach Nummer 2.3 TA Lärm ist das Wohnhaus Oberdorf 9 in 02979 Spreetal, OT Zerre, das sich gemäß geltendem Flächennutzungsplan der Gemeinde Spreetal im Außenbereich befindet und insofern den Schutzstatus eines Mischgebietes besitzt.

Mit dem schalltechnischen Messbericht der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR vom 24.06.2019 (Bericht-Nr. 19-110-J), der hinsichtlich des Schutzstatus des Wohnhauses Oberdorf 9 auf ein allgemeines Wohngebiet abstellt, wurde der Nachweis geführt, dass am maßgeblichen Immissionsort Beurteilungspegel von unter 20 dB(A) tagsüber zu erwarten sind und im Nachtzeitraum die Immissionsrichtwerte um 22 dB (A) unterschritten werden. Die mit dem genehmigten Anlagenbetrieb zu erwartende Zusatzbelastung liegt somit mehr als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert.

Der Immissionsrichtwert für Industriegebiete in Höhe von 70 dB(A) tags/nachts wird auf allen Nachbargrundstücken deutlich eingehalten.

- Der Schutz vor sonstigen Gefahren ist ebenfalls gegeben.

Der geplante Anlagenbetrieb sieht die Annahme von gefährlichen Abfällen vor. Sofern in der Anlage gefährliche Stoffe in solchen Mengen vorhanden sind, dass die in der Stoffliste des Anhangs I Spalte 4 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreicht oder überschritten werden, ist der Anwendungsbereich der 12. BImSchV eröffnet.

Bei den störfallrelevanten Stoffen in der Anlage handelt es sich größtenteils um Abfälle. Die Abfälle wurden im Antrag hinsichtlich ihrer Störfallrelevanz auf Basis des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit Nr. 25 (KAS-25) eingestuft. Bei ausreichender Detailkenntnisse ist im Leitfaden eine Einzelfallbetrachtung mit entsprechender Bewertung vorgesehen. Diese störfallrechtliche Einzelbetrachtung für die gefährlichen Abfälle als Einsatzstoffe (kontaminierte Bodenmaterialien) wurde im Antrag vorgenommen. In deren Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund der Feuchtigkeit und grundsätzlichen Handhabung innerhalb der geschlossenen Hallen mit Absaugung und Abluftreinigung (Schwarzbereich) von diesen keine Störfälle zu erwarten sind.

Für die Prozessabfälle mit dem AS 06 04 04\*, AS 06 13 02\*, AS 13 03 07\*, AS 15 02 02\*, AS 16 03 07\*, AS 19 09 03\* und AS 19 02 07\* wurden im Antrag gleichermaßen Einzelfallbetrachtungen durchgeführt. Abfälle mit dem AS 06 04 04\*, AS 06 13 02\*, AS 15 02 02\* und AS 17 09 03\* erfüllen keine Eigenschaften der störfallrechtlichen Gefahrenkategorien. Ausschließlich die Abfälle

mit dem AS 13 03 07\*, AS 16 03 07\* und AS 19 02 07\* erfüllen Eigenschaften mit störfallrechtlichen Gefahrenkategorien.

Die Inhalts- und Nebenbestimmung Ziffer 2.2.25 wird die Einhaltung der Mengenschwelle kontrollfähig gehalten.

Gemäß Stellungnahme der für den Industriepark Schwarze Pumpe örtlich zuständigen Werkfeuerwehr der LEAG entspricht die mit diesem Bescheid genehmigte VTRA den brandschutzrechtlichen und brandschutztechnischen Anforderungen. Damit ist die vorbeugende Abwehr von Gefahren durch Brände und der Schutz von Personen im Ereignisfall auch für den nunmehr beantragten Anlagenbetrieb sichergestellt.

Zur Vermeidung der Entstehung von Überdrücken im Anlagensystem sind Atmungssysteme installiert.

Andere physikalische Umweltfaktoren, wie Licht, Strahlen, Erschütterungen oder Schwingungen sind für die Beurteilung des geänderten Anlagenbetriebs nicht relevant.

2. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen verpflichtet, Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Umsetzung von dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Der aktuelle Stand der Technik ist in den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) branchenbezogen konkretisiert.

Die BVT-Schlussfolgerungen beinhalten Emissionsgrenzwerte für bestimmte Komponenten, die durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken assoziiert werden. Sofern in einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG oder einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes nach § 48 BImSchG keine Anforderungen vorgesehen sind, ist nach § 12 Absatz 1 a BImSchG sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbreiten nicht überschreiten. Enthält die Verwaltungsvorschrift (hier die TA Luft) Emissionswerte, sind diese bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen zu berücksichtigen.

Für die Behandlung der verunreinigten Böden gelten die BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), veröffentlicht im Amtsblatt der EU für die Abfallbehandlung (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 vom 10. August 2018).

Vorliegend waren die Emissionsbegrenzungen aus der TA Luft festzusetzen.

3. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.



Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage Abfälle vermieden werden. Nicht zu vermeidende Abfälle, z. B. aus der Abluft- und Kondensatreinigung, Prozesswasser, verschmutzte Betriebsmittel und behandelte Böden, die die Zuordnungswerte für den Wiedereinbau nicht einhält, werden einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften. Die Annahmeerklärung der jeweiligen Entsorgungsbetriebe liegen den Antragsunterlagen bei.

Nach § 10 Absatz 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine IED-Anlage zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Da es sich bei der VTRA um eine IED-Anlage handelt, war zu klären, ob in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Absatz 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit ein AZB für alle Bereiche des Anlagengrundstückes zu erstellen ist, auf denen relevante gefährliche Stoffe verwendet werden sollen.

Als relevante gefährliche Stoffe werden gemäß § 3 Absatz 10 BImSchG solche Stoffe definiert, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nach § 10 Absatz 1 a Satz 2 BImSchG nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Zur Beurteilung, inwieweit die relevanten gefährlichen Stoffe eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können, sind diese nach der CLP-Verordnung EG 1272/2008, Anhang I Teile 2-5 nach den H-Sätzen für Gesundheits- und Umweltgefahren und aus Anhang III zur RL 67/548/EWG nach den Risiko-Sätzen (R-Sätzen) zu bewerten.

Durch die Genehmigungsbehörde war daher zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der beantragten Änderung eine Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung und damit eine Pflicht zur Vorlage eines AZB mit den Antragsunterlagen besteht.

In der mit diesem Bescheid genehmigten Gesamtanlage werden folgende Stoffe gehandhabt:

Kontaminierte Böden (Inputstoff),

Gereinigter Boden (Outputstoff),

Hilfsstoffe (Thermalöl, Kühlmittel, Kraftstoffe für Geräte und Maschinen, Fahrzeuge, Schmiermittel, Getriebe- und Hydrauliköle, Reinigungsmittel, Korrosionsschutzmittel, Flockungshilfsmittel) sowie

beim Anlagenbetrieb anfallende Abfälle/Abwasser.

Nach Artikel 1 Absatz 3 der CLP-Verordnung gilt Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 05.04.2006 (Richtlinie über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis im Sinne von Artikel 2 der CLP-Verordnung. Abfall ist damit auch kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Absatz 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung zur Erstellung eines AZB für die Gesamtanlage aus. Ebenso ist Abwasser kein relevanter gefährlicher Stoff im Sinne des AZB.

Es war daher zu prüfen, ob andere relevante gefährliche Stoffe gehandhabt werden. Für nachfolgend aufgeführte Stoffe, die im Anlagenbetrieb ebenfalls Verwendung finden, wurden im Hinblick auf die Einstufung als gefährlicher Stoff ein worst-case-Ansatz gewählt:

Lanxess Thermalol Diphyl THT, Monoethylenglykol, Dieselmotorkraftstoff, Vergasermotorkraftstoff, Kupferpaste, Gleitspray, Zinkspray, HCR45, HCR100, Bremsenreiniger, Antifrogen N, Getriebeöl sowie Lagerfett.

Für die dem Durchsatz oder der Lagerkapazität mengenmäßig relevanten Stoffe wurde unter der Annahme der Wassergefährdungskategorie 3 geprüft, ob die jeweilige Mengenschwelle für oberirdischen AwSV und sofern zutreffend, für nicht oberirdische AwSV-Anlagen überschritten werden.

Die Prüfung ergab, dass die Stoffe in oberirdischen AwSV-Anlagen gehandhabt werden und die Mengenschwellen in den Teilanlagen in keinem Fall überschritten werden. Bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ist ein Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen in den Boden und das Grundwasser somit nicht zu befürchten.

Die Erstellung eines AZB war somit nicht erforderlich.

4. Entsprechend § 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Den in den Antragsunterlagen unter Ziffer 3.2.2 enthaltenen Ausführungen kann behördlicherseits gefolgt werden. Weiterer Regelungen bedarf es hierzu nicht.
5. Nach § 5 Absatz 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ebenso sind vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten.

Die Antragsunterlagen enthalten eine Erklärung der Antragstellerin, dass bei Einstellung der Nutzung alle am Standort vorhandenen Aggregate unter Berücksichtigung von Arbeitsschutzmaßnahmen sowie unter Vermeidung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen entleert werden, Abfälle und anderer Einsatzstoffe fachgerecht entsorgt werden.

Unabhängig von der Erklärung der Antragstellerin war die Inbetriebnahme der geänderten Anlage zusätzlich an die Vorlage einer Sicherheitsleistung zugunsten des

Landratsamtes Bautzen zu knüpfen (Inhalts- und Nebenbestimmung Ziffer 2.1.2 dieses Bescheids), um die Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG im Falle einer außerplanmäßigen Betriebseinstellung sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen und die Auswertung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen und bei Umsetzung der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen:

1. In das immissionsschutzrechtliche Verfahren einbezogen ist die Prüfung der Einhaltung der anlagenbezogenen Vorschriften zum Gewässerschutz.

Indirekteinleitung:

Es wurde beantragt, behandeltes Prozessabwasser aus der vakuumthermischen Reinigung der verunreinigten Böden und betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser der versiegelten Flächen in die öffentlichen Abwasseranlagen der ABA II des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe (ZV ISP) einzuleiten.

Nach § 58 Absatz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Für die Erteilung der Genehmigung ist die untere Wasserbehörde zuständig, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes anders bestimmt. Auf Grund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG ist die Indirekteinleitergenehmigung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen.

Das bei der Reinigung der kontaminierten Böden anfallende Abwasser und das betriebsspezifisch verunreinigte Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen unterliegt den Regelungen des Anhangs 27 AbwV – Behandlung von Abfällen durch chemisch physikalische Verfahren mit Anforderungen vor der Vermischung mit anderem Abwasser.

Gemäß der Stellungnahme des Zweckverbandes des Industrieparks Schwarze Pumpe als Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus der ABA II vom 24.07.2020 ist die Behandlung von Abwasser gemäß Anhang 27 AbwV gegenwärtig nicht erlaubt und bedarf der behördlichen Zustimmung durch die zuständige Behörde, dem Landesamt für Umwelt. Im Ergebnis der Prüfung der vorab übergebenen Analyseergebnisse und der dargelegten Vorgehensweise wird eine Übernahme der gering belasteten Oberflächenwässer/Prozesswässer aus der VTRA von der ASG Spremberg GmbH als Konzessionärin des ZV ISP jedoch als unkritisch angesehen, so dass die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der Abwässer durch die ASG Spremberg GmbH gegenüber der Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG erklärt wurde.

Nach § 58 Absatz 2 WHG sind die Einhaltung der für die Einleitung maßgebenden und allgemeinen Anforderungen nach der Abwasserverordnung, die Nichtgefährdung der Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung und die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen zur Einhaltung der vorgenannten Anforderungen Voraussetzung für die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung. Bei Einhaltung der unter Ziffer 2.3.1 bis Ziffer 2.3.11 dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind diese Voraussetzungen gegeben.

Um die Einleitung auf rechtliche und tatsächliche Aktualität überprüfen zu können, da insbesondere die Mindestanforderungen der einschlägigen Anhänge der Abwasserverordnung sowie die rechtlichen Grundlagen einer dynamischen Entwicklung unterliegen und evtl. eine Anpassung erfordern, wurde die Genehmigung auf 10 Jahre befristet.

Die Anforderungen an die Überwachungswerte entsprechen den Festlegungen in Anhang 27 Teil D Abs. 1 und 2 AbwV. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch die praktizierte chargenweise (Behälter) Beprobung, Freigabe durch die ASG Spremberg GmbH nach Analyse und Mengenvorgabe zur Einleitung in die ABA II gegeben.

Negative Auswirkungen auf die öffentlichen Abwasseranlagen und die Umwelt, insbesondere Gewässer sind nicht zu erwarten.

#### Betriebliche Prozesswasserreinigungsanlage:

Der Bau und Betrieb der betrieblichen Abwasservorbehandlungsanlage ist gemäß § 55 SächsWG genehmigungsbedürftig. Die Anlage ist bereits auf bergrechtlicher Grundlage errichtet worden.

Der Bau und der ordnungsgemäße Betrieb der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage ist zur Erfüllung der Bedingungen und Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigung zum Einleiten in die öffentlichen Abwasseranlagen, hier die ABA II erforderlich. Die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentrierte wasserrechtliche Genehmigung, die den Bau und den Betrieb der vorhandenen Anlage umfasst, konnte erteilt werden, weil die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen, bei Einhaltung der in Betracht kommenden Regeln der Technik und bei Erfüllung der in den Inhalts- und Nebenbestimmungen (Ziffer 2.3.12 bis Ziffer 2.3.16 dieses Bescheids) festgesetzten Anforderungen gegeben sind.

#### Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen:

Gemäß § 63 Absatz 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

Nach § 41 Absatz 2 AwSV entfällt für LAU-Anlagen der Gefährdungsstufe B und C die Eignungsfeststellung, wenn für alle Teile der Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen Nachweise der Eignung nach (2) Nummer 1 a), b) oder c) und durch ein Sachverständigen Gutachten bestätigt wird, dass die Anlage insge-

samt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Nach § 41 Absatz 3 AwSV kann die zuständige Behörde bei Anlagen der Gefährdungsstufe D von der Eignungsfeststellung absehen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 AwSV erfüllt sind.

Für die zur beantragten VTRA zugehörigen Lager für quecksilberhaltige Schlämme/ Quecksilber, Lager für kontaminierte Böden und Lager für verbrauchtes Thermalöl wurden mit den Antragsunterlagen Gutachten auf Verzicht der Eignungsfeststellung vorgelegt. Da mit dem Gutachten des Sachverständigen nach § 52 AwSV bestätigt wird, dass bei Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen die Anforderungen an den Gewässerschutz erfüllt werden, konnte von den Eignungsfeststellungen der vorgenannten Anlagen abgesehen werden.

Für die VTRA besteht keine Pflicht zur Eignungsfeststellung, da diese eine HBV-Anlage im Sinne der AwSV darstellt. Die Anforderungen an nicht eignungsfeststellungspflichtige Anlagen, u.a. Regelungen zum Rückhaltevolumen für austretende wassergefährdende Stoffe, Sachverständigenprüfpflichten oder die Pflicht zur Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser, ergeben sich unmittelbar aus der AwSV, so dass vorliegend keine gesonderten Regelungen zu treffen waren.

Bei Umsetzung der wasserrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Ziffer 2.3.17 bis Ziffer 2.3.19 dieses Bescheids) wird den Sorgfaltsanforderungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und damit dem vorbeugenden Gewässerschutz Rechnung getragen.

2. Nach § 3 Absatz 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, unter Berücksichtigung aller Umstände die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen und technische Anlagen so errichten zu lassen und zu betreiben, dass bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.

Die von der Antragstellerin zur Vermeidung von Unfällen und anderen gesundheitlichen Gefahren für Arbeitnehmer vorgesehenen Maßnahmen wurden von der zuständigen Fachbehörde akzeptiert. Die Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesen Bescheid war daher nicht erforderlich.

3. Nach § 29 Absatz 1 BauGB gelten für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten die Bestimmungen der §§ 30 bis 37 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben, unabhängig von den Vorschriften der SächsBO.

Somit waren diese Zulässigkeitskriterien auch in dem hier durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Für den Industriepark Schwarze Pumpe existiert weder ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 30 BauGB), noch liegt gegenwärtig eine Beschlussfassung der Gemeinde Spreetal über die Aufstellung eines Bebauungsplanes vor.

Der Industriepark Schwarze Pumpe bildet jedoch einen Bebauungszusammenhang von Betriebsgebäuden im Sinne von § 34 BauGB. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderun-

gen an gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Zulässigkeit eines Vorhabens im unbeplanten Innenbereich richtet sich hinsichtlich der Art dann unmittelbar nach den Vorschriften der BauNVO, wenn die nähere Umgebung einer der Baugebiete der BauNVO entspricht (§ 34 Absatz 2 BauGB). Dies ist vorliegend der Fall. Die Eigenart der in der näheren Umgebung des Anlagengrundstücks vorhandenen Bebauung entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet im Sinne von § 9 BauNVO. Nach § 9 BauNVO dienen Industriegebiete vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, hierzu zählen Anlagen, die der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG unterliegen.

Die beantragte Anlage zur Behandlung von verunreinigten Böden ist immissionsrechtlich genehmigungsbedürftig. Die beantragten Teilvorhaben entsprechen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung der Umgebungsbebauung. Der Anlagenstandort ist infrastrukturell voll erschlossen. Die Verkehrsanbindung ist über das öffentliche Straßennetz und das Straßennetz des Industrieparks Schwarze Pumpe gegeben. Damit ist auch die Erschließung gesichert. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben sind somit gegeben.

Das Ortsbild ist nicht beeinträchtigt. Es wird maßgeblich durch vorhandene großflächige oder hohe Industrieanlagen, wie das Kraftwerk Schwarze Pumpe, die Papierfabrik oder das EBS-Kraftwerk geprägt. Das beantragte Vorhaben ist diesbezüglich untergeordnet.

Das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde Spreetal gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.09.2023 unter Einbeziehung des ZV ISP erteilt.

4. Die SächsBO gilt nach § 1 Absatz 1 SächsBO für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Nach § 59 Absatz 1 SächsBO bedürfen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist.

Das Vorhaben ist danach baugenehmigungspflichtig. Beantragt wurde eine Baugenehmigung im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO.

Dieses Genehmigungsverfahren ist jedoch nur anzuwenden, wenn das Vorhaben als Sonderbau gemäß § 2 Absatz 4 SächsBO einzustufen ist oder die Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Nach den eingereichten Antragsunterlagen trifft das für die beantragte Baumaßnahme nicht zu.

Das für ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben durchzuführende Genehmigungsverfahren hat der Gesetzgeber mit § 59 Abs. 1, §§ 63 und 64 SächsBO vorgegeben. Die alternative Durchführung eines anderen Verfahrens ist nicht möglich, auch wenn dies beantragt wird. Abweichend zur Antragstellung war deshalb über das Vorhaben im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO zu entscheiden.

Gemäß fachlicher Stellungnahme der in das Genehmigungsverfahren einbezogenen unteren Bauaufsichtsbehörde war die Baugenehmigung für die beantragten be-

reits vorhandenen Teilvorhaben zu erteilen, da keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind.

Eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes zum Teilvorhaben Entfristung Zwischenlager in Zelt-Bauweise (Sonderbau) ist nicht erforderlich, da der Brandschutz bereits im Verfahren der Errichtung der temporären Zelthalle in Verbindung mit der daran anschließenden Stahl-Lagerhalle vom Prüfingenieur für Brandschutz Dr. Rüdiger Hass geprüft wurde. (Bauaktenzeichen: 20172854).

5. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.
6. Rechtsverordnungen nach § 7 BlmSchG werden nicht berührt.

Die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BlmSchG sind für die beantragte Anlage gegeben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG war daher zu erteilen.

#### Begründung einzelner Inhalts- und Nebenbestimmungen

##### Ziffer 1.7 dieses Bescheids (Auflagenvorbehalt)

Nach § 12 Absatz 2 a BlmSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage zu einem nach Erteilung der Genehmigung liegenden Zeitpunkt detaillierter festgelegt werden sollen.

Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme weiterer baurechtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid war aus baurechtlicher Sicht erforderlich, weil zum Zeitpunkt der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die erforderlichen Prüfungen zum Brandschutz noch nicht abgeschlossen waren.

Das gemäß § 12 Absatz 2 a BlmSchG dafür erforderliche Einverständnis der Antragstellerin liegt der Genehmigungsbehörde mit Schriftsatz der Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG vom 16.10.2023 vor.

Nach § 13 Absatz 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zum Zweck, nachteilige Wirkungen für anderen zu vermeiden oder auszugleichen, zulässig.

##### Ziffer 1.6 dieses Bescheids (Antragsunterlagen)

Die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist an den vorgelegten Antrag einschließlich Antragsergänzungen gebunden. Insoweit auf die geprüften Unterlagen im Genehmigungsbescheid vollinhaltlich Bezug genommen wird, werden sie zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen einer erneuten Bewertung.

Ziffer 1.9 dieses Bescheids (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Inhalts- und Nebenbestimmung (Ziffer 2.1.2 dieses Bescheids) ist trotz deren Rechtscharakter als Bedingung erforderlich, damit dagegen einlegbare Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 80 Absatz 1 VwGO entfalten, sondern das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Vollziehbarkeit der Nebenbestimmung das rein privatwirtschaftliche Interesse am Verschontbleiben im Rechtsbehelfsfall überwiegt (§ 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO). Bei Annahme von gefährlichen Abfällen mit negativen Marktwert besteht die Gefahr, dass die Annahmeerlöse in den laufenden Betrieb fließen und somit zum Zeitpunkt der Betriebs-einstellung nicht mehr zur Verfügung stehen und die Entsorgung der Abfälle immense Kosten für die Allgemeinheit im Wege der Ersatzvornahme verursacht.

Ziffer 2 dieses Bescheids (Inhalts- und Nebenbestimmungen)

Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen bildet § 12 Absatz 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung unter Bedingungen erteilen und mit Auflagen verbinden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides sind erforderlich und geeignet, die Nachbarschaft und Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkung zu schützen.

Zu Ziffer 2.1.1 dieses Bescheids

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage entsprechend den geprüften Antragsunterlagen und den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides sowie unter Berücksichtigung des durch spezielle Regelwerke konkretisierten Standes der Technik wird den Betreiberpflichten hinsichtlich des Schutz- und Vorsorgegrundsatzes nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG Rechnung getragen.

Zu Ziffer 2.1.2 dieses Bescheids

Bei der mit vorliegendem Bescheid genehmigten Anlage handelt es sich um eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG. Bei der Genehmigung derartiger Anlagen hat der Gesetzgeber bestimmt, dass dem Anlagenbetreiber zur Sicherstellung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Anforderungen, zusätzlich zu der im Antrag abgegeben Erklärung, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG auferlegt werden soll.

Eine Sicherheitsleistung ist in der Regel dann aufzuerlegen, wenn Abfälle mit negativem Marktwert in Anlagen zur Lagerung von Abfällen, die in ursächlichem, technisch/technologischem und stofflichem Zusammenhang mit einer Abfallbehandlungsanlage stehen, gelagert werden. Diese Voraussetzung ist mit den zur VTRA zugehörigen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erfüllt.

Die Behörde kann nur in atypischen Fällen von der Forderung nach einer Sicherheitsleistung absehen („eingeschränktes Ermessen“). Ausnahmefälle sind nur dann gegeben, wenn der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage eine Körperschaft des öffentlichen



Rechts oder ein Eigenbetrieb ist bzw. eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Gleiches gilt, wenn die Abfallentsorgungsanlage von einem Zweckverband oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben wird, da bei solchen Betreibern kein Insolvenzrisiko besteht. Vorliegend ist eine Atypik jedoch zu verneinen.

Die Genehmigung des Betriebs der VTRA ergeht daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Sicherheitsleistung zugunsten des Landratsamtes Bautzen zu erbringen ist.

Diese Sicherheitsleistung soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG, insbesondere für den Fall einer Insolvenz auf Kosten des Anlagenbetreibers durchgeführt werden und insofern verhindert wird, dass die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Da die geforderte Sicherheitsleistung der Höhe nach mindestens die Abfallentsorgungskosten sowie die Kosten für quantifizierbare Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks abdecken soll, sind für die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung üblicherweise die gesamten Entsorgungskosten für alle in der Anlage gelagerten Abfälle, die Transportkosten und ein pauschaler Betrag in Höhe von ca. 10% bis 20% für Analysekosten und Unvorhergesehenes zugrunde zu legen.

Die Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG legte mit den Antragsunterlagen (Formular 9.4) eine Aufstellung der Entsorgungskosten (einschließlich Transportkosten) pro Abfallart sowie eine Berechnung der sich in Abhängigkeit von der jeweils zu betrachtenden Lagermenge ergebenden Gesamtentsorgungskosten vor.

Diese Berechnung ist aus behördlicher Sicht nachvollziehbar. Die ermittelte Höhe der Sicherheitsleistung wurde demnach bei der im vorliegenden Bescheid vorgenommenen Festsetzung zugrunde gelegt.

#### Zu Ziffer 2.1.3 und Ziffer 2.1.4 dieses Bescheids

Die Forderung zur Anzeige der Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage stellt sicher, dass die Behörden ihrer Aufsichtspflicht bzw. ihrer Pflicht zur Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzkonformen Errichtung und des Betriebs der Anlage zur Behandlung von verunreinigten Böden einschließlich der dazugehörigen Lageranlagen nachkommen können. Rechtsgrundlage sind § 52 BImSchG, §§ 21, 22 Absatz 1 ArbSchG und § 58 Absatz 2 SächsBO.

#### Zu Ziffer 2.1.5 dieses Bescheids

Die einen Monat vor einem Betreiberwechsel geforderte Anzeige ist notwendig, um zu gewährleisten, dass der künftige Anlagenbetreiber u. a. seiner Pflicht zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG durch Hinterlegung der festgesetzten Sicherheitsleistung beim Landratsamt Bautzen rechtzeitig vor dem tatsächlichen Betriebsübergang nachkommt. Die festgesetzte Monatsfrist wird als angemessen angesehen.

#### Zu Ziffer 2.1.7 dieses Bescheids

Nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Der Landkreis Bautzen setzt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes üblicherweise eine Frist von 2 Jahren für die Errichtung oder Inbetriebnahme der genehmigten Anlage. Diese Frist ist in Bezug auf die Geschwindigkeit des Fortschreitens des Standes der Technik angemessen; sie ist hinsichtlich der für die Realisierung des Vorhabens notwendige Zeitdauer verhältnismäßig. Aus den Antragsunterlagen war nicht ersichtlich, dass objektive Gründe einer zügigen Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen.

#### Ziffer 2.2.3 und Ziffer 2.2.4 dieses Bescheids

Die festgeschriebenen Lager-/Durchsatzkapazitäten entsprechen dem Antrag.

#### Ziffer 2.2.6 bis Ziffer 2.2.8 dieses Bescheids

Die Forderungen tragen den Anforderungen nach Nummer 5.2.3.6 in Verbindung mit Nummer 5.2.3.2 bis Nummer 5.2.3.5 der TA Luft und den BVT-Schlussfolgerungen Rechnung. Sie entsprechen dem Antrag und den Angaben der Geruchsimmisionsprognose.

#### Ziffer 2.2.9 dieses Bescheids

Die vorgegebenen Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen ergehen antragsgemäß. Sie entsprechen dem Stand der Technik und sind erforderlich, um die Anforderungen nach Nummer 5.2.3.2, Nummer 5.2.3.3 und Nummer 5.2.3.5 der TA Luft und der BVT-Schlussfolgerungen zu erfüllen.

#### Ziffer 2.2.13 dieses Bescheids

Der Gasbrenner fällt als Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW in den Geltungsbereich der 44. BImSchV. Die angegebenen Grenzwerte gelten nach § 14 Absatz 2 der 44. BImSchV für bestehende Anlagen.

#### Ziffer 2.2.14 bis Ziffer 2.2.18 dieses Bescheids

Die Festlegung der erstmaligen und wiederkehrenden Messungen zur Nachweisführung der Einhaltung der Reingaskonzentrationsgrenzwerte erfolgt auf Grundlage der §§ 26 und 28 BImSchG.

Die Forderung zur halbjährlichen Messung von Gesamtstaub, organischen Stoffen und gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen entspricht der BVT 8 („Überwachung gefasster Emissionen...“) des BVT-Merkblattes für die Abfallbehandlung. Die Anforderungen an die wiederkehrenden Messungen im Abstand von drei Jahren an die weiteren Parameter resultieren aus Nummer 5.3.2 der TA Luft.

Da Quecksilber in der Abluft nur bei der Behandlung quecksilberhaltiger Bodenmaterialien zu erwarten sind, sind Messungen auf den Parameter Quecksilber ausschließlich bei der Behandlung von quecksilberhaltigen Böden durchzuführen.

#### Ziffer 2.2.20 und Ziffer 2.2.21 dieses Bescheids

Der Massenstrom der Komponenten Staub und Benzol liegt gemäß Antragsunterlagen an der Emissionsquelle EQ 3 über der Massenströmschwelle für eine kontinuierliche Überwachung nach Nummer 5.3.3.2 in Verbindung mit Nummer 5.2.7 der TA Luft (Die in der TA Luft für Benzol angegebene Massenströmschwelle von 0,0075 kg/h wird um das Fünffache (Massenströmschwelle Benzol gemäß Antrag: 0,016 kg/h) überschritten). Daraus ergibt sich die Forderung zur kontinuierlichen Messung von Gesamtstaub und Benzol, sofern geeignete Messeinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Messung dient der Funktionskontrolle der Abluftreinigung und Überprüfung der Grenzwerteinhaltung und entsprechen Nummer 5.3.3.3 bis Nummer 5.3.3.6 der TA Luft.

#### Ziffer 2.2.26 dieses Bescheids

Die Abfälle mit dem AS 13 03 07\*, AS 16 03 07\* und AS 19 02 07\* erfüllen Eigenschaften mit störfallrechtlichen Gefahrenkategorien. Da beim Ausschöpfen der maximal zur Verfügung stehenden Behältervolumen für Prozesswasser, das im Ergebnis der Analytik mit dem AS 19 02 07\* eingestuft wird, eine Überschreitung der Mengenschwellen der 5. BImSchV möglich ist, soll für die Anlage eine aktuelle Lagerliste der real vorhandenen gefährlichen Prozessabfälle geführt werden.

#### Ziffer 2.2.29 dieses Bescheids

Rechtsgrundlage ist § 1 Absatz 1 der 5. BImSchV.

#### Ziffer 2.3.1 bis Ziffer 2.3.11 dieses Bescheids

Es ist beabsichtigt, Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Gemäß § 58 Absatz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Das bei der Reinigung der kontaminierten Böden anfallende Abwasser und das betriebsspezifisch verunreinigte Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen unterliegt den Regelungen des Anhangs 27 – Behandlung von Abfällen durch chemisch physikalische Verfahren mit Anforderungen vor der Vermischung mit anderem Abwasser.

Für die Erteilung der Genehmigung ist die untere Wasserbehörde zuständig, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes anders bestimmt. Auf Grund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG ist die Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von Prozessabwasser aus der VTRA und von betriebsspezifisch verunreinigtem Niederschlagswasser, in die ABA II des ZV ISP von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen.

Die Befristung auf 10 Jahre wird festgelegt, um wiederum die Einleitung auf rechtliche und tatsächliche Aktualität überprüfen zu können, da insbesondere die Mindestanforderungen der einschlägigen Anhänge der Abwasserverordnung sowie die rechtlichen Grundlagen einer dynamischen Entwicklung unterliegen und evtl. eine Anpassung erfordern.

Die Anforderungen an die Überwachungswerte entsprechen den Festlegungen in Anhang 27 Teil D Abs. 1 und 2 AbwV.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch die praktizierte chargenweise (Behälter) Beprobung, Freigabe durch die ASG nach Analyse und Mengenvorgabe zur Einleitung in die ABA II gegeben. Negative Auswirkungen auf die öffentlichen Abwasseranlagen und die Umwelt, insbesondere Gewässer sind nicht zu erwarten.

#### Ziffer 2.3.6, Ziffer 2.3.7, Ziffer 2.3.10 dieses Bescheids

Die Chargenweise Beprobung wird entsprechend Punkt 3.2 Anhang 3 Eigenkontrollverordnung festgelegt und entspricht auch den Vorgaben des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen.

Die regelmäßigen wie auch die zusätzlichen (in begründeten Fällen) behördlichen Überwachungen der Mindestanforderungen wie auch des Betriebes der Anlage dienen der Gewährleistung der ausreichenden Gewässeraufsicht gemäß § 100 WHG.

Die Übergabe des Jahresberichtes zum 31.03. des Folgejahres entspricht § 6 der Sächsischen EigenkontrollVO in der geltenden Fassung und bedarf daher keiner weiteren Begründung.

#### Ziffer 2.3.14 bis Ziffer 2.3.16 dieses Bescheids

Die Pflichten zur Eigenkontrolle der Abwasseranlagen wird in §§ 2 und 3 der Sächsischen EigenkontrollVO geregelt und dienen dem Nachweis der Funktionssicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage.

Die Überwachung durch die Wasserbehörde regelt sich nach §§ 100 und 101 WHG.

Die Anzeige von Betriebsstörungen und Schadensfällen gemäß § 5 Sächsischen EigenkontrollVO dient der Einleitung von Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf öffentliche Abwasseranlagen, des nachfolgenden Gewässers sowie der Gewährleistung der wasserbehördlichen Gewässeraufsicht.

#### Ziffer 2.3.19 dieses Bescheids

Die Inhalts- und Nebenbestimmung entspricht der Regelung von § 20 AwSV. Durch austretende wassergefährdende Stoffe, toxische Brandentstehungsprodukte und kontaminiertes Löschwasser kann es zu erheblichen Gewässerschädigungen kommen bzw. der Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserbehandlung, so dass eine entsprechende Regelung zur Löschwasserrückhaltung zu treffen war.

Ziffer 2.4.1 und Ziffer 2.4.2 dieses Bescheids

Die Forderung basiert auf § 72 Absatz 6 Nummer 2, § 66 Absatz 1 SächsBO, § 66 Absatz 2 Satz 1 SächsBO, § 12 Absatz 3 DVOSächsBO.

Ziffer 2.4.3 dieses Bescheids

Rechtsgrundlage ist § 82 Absatz 2 SächsBO.

Ziffer 2.5.1 bis Ziffer 2.5.2 dieses Bescheids

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße, schadlose und gemeinwohlverträgliche Entsorgung der Abfälle gemäß §§ 7 und 10 KrWG sicherzustellen.

Ziffer 3 dieses Bescheids (Kostenlastentscheidung)

Die Kostenlastentscheidung nach Ziffer 3 dieses Bescheids beruht auf §§ 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 Absatz 1, Satz 1, Halbsatz 1 SächsVwKG. Danach erheben die Behörden des Freistaates Sachsen Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen, d.h. für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) vornehmen. Nach § 9 Absatz 1 SächsVwKG ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist (Verwaltungskostenschuldner). Die Verwaltungskostenpflicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen ergibt sich aus § 3 Absatz 1 SächsVwKG.

Die Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG stellte den Antrag nach § 4 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer vakuumthermischen Reinigungsanlage.

Ziffer 4 dieses Bescheids (Gebühren- und Auslagenentscheidung)

Die Gebührenentscheidung nach Ziffer 4 dieses Bescheids ergeht auf der Grundlage von §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 2 Satz 1 SächsVwKG in Verbindung mit:

- der laufenden Nummer 54, Tarifstelle 1.1.2 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ,
- der laufenden Nummer 17, Tarifstelle 4.2 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ,
- der laufenden Nummer 100, Tarifstelle 4.5 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ.

Nach der laufenden Nummer 54, Tarifstelle 1.1.2 beträgt die Gebühr bei Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG 3.098,00 EUR plus 1,34% der 128.000,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten.

Der Gebührenberechnung wurden entsprechend der Angabe der Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG im Antragsdokument, Formular 1.1 Kosten in Höhe von                      EUR zugrunde gelegt.

Daraus ergibt sich:

Gebühr nach lfd. Nr. 54, Tarifstelle 1.1.2

Werden nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen, erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen zu erhebende Gebühr. Vorliegend werden:

- die baurechtliche Genehmigung die Transformatorstation, die Behälter für Prozesswasser, Phase und Oberflächenwasser, die Lagerflächen für Boden, das Zwischenlager in Zeltbauweise und die Nutzungsänderung Containerburg 1A und 1B
- die befristete wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG zum Einleiten von behandeltem Prozesswasser aus der vakuumthermischen Reinigung der verunreinigten Böden und betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser und
- die wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 SächsWG für den Bau und den Betrieb der modularen Prozesswasserreinigungsanlage

von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert.

Nach der laufenden Nummer 17, Tarifstelle 4.2 ist für die Erteilung einer Baugenehmigung ein Gebührenrahmen von 125,00 EUR bis 3.200,00 EUR vorgesehen.

In Anwendung der VwV Kostenfestlegung wurde für die Ermittlung der Gebühr eine Arbeitsstunde für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 mit 67,36 EUR zugrunde gelegt. Damit ergibt sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR.

Die laufende Nummer 100, Tarifstelle 4.5 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen heranzuziehen.

In Anwendung der VwV Kostenfestlegung wurden für die Ermittlung der Gebühr [REDACTED] Arbeitsstunden für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 mit 67,36 EUR zum Ansatz gebracht. Es ergibt sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR.

Die für die beantragte Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erhebende Gebühr setzt sich daher wie folgt zusammen:

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	[REDACTED]
plus	
Gebühr für die Baugenehmigung	[REDACTED]
plus	
Gebühr für die wasserrechtliche Genehmigung	[REDACTED]
<u>insgesamt:</u>	[REDACTED]

Auslagen werden nicht erhoben, da der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen gesiegelten Antragsunterlagen mit Empfangsbekanntnis übergeben werden.

Die Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt [REDACTED] UR werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostfestsetzung, d.h. einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheids fällig (§ 18 SächsVwKG). Sie sind gemäß Kostenberechnung (Anlage 4) spätestens bis zum angegebenen Zahltermin auf das Konto des Landratsamtes Bautzen bei der Kreissparkasse Bautzen unter Angabe der Aktenzeichen-Nummer 65.28018.4 zu überweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.



Klaus Wenzel  
Amtsleiter Bauaufsichtsamt

#### Anlagen

- Anlage 1 - mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen
- Anlage 2 - Hinweise
- Anlage 3 - Verzeichnis der Abkürzungen von Rechtsvorschriften
- Anlage 4 - Kostenberechnung
- Anlage 5 - Anzeige der Aufnahme der Nutzung (5 x)

## Anlage 2

### Hinweise

#### Hinweise der Genehmigungsbehörde

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils zuständig. Bei künftigen Änderungen der Zuständigkeit tritt die dann jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der in diesem Bescheid genannten Behörde.
3. Verstöße gegen die Bestimmungen der Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).
5. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, können gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
6. Vorgesehene Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Anlage sind, sofern eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Absatz 1 BImSchG).
7. Für Genehmigungsanträge und Anzeigen nach § 15 BImSchG sind die ELIA-Antragsformulare, die auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) (<http://www.umwelt.sachsen.de>) zu finden sind, verbindlich.
8. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Für die Anzeige sind speziell dafür vorgesehene Formulare zu verwenden.
9. Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld) oder eine entsprechende Versicherung.



Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstücks durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt (zweifelsfreier Nachweis der Bonität des Patrons bei einer IFD-Rangstufe von I, Ausfallrate bis 0,3 (s. S. 18 f. der Rating-Broschüre, Finanzstandort Deutschland, Hrsg. Mitglieder der Initiative Finanzstandort Deutschland, unter <http://www.finanzstandort.de>). In der Folgezeit ist jährlich, spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres, ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In der Bankbürgschaft, der Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Anlagenbetreibers
- Angaben zur Anlage, für die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Begünstigter Sicherheitsleistung (Landratsamt Bautzen)
- Höhe der Sicherheitsleistung
- unbefristete Gültigkeitsdauer.

10. Die Höhe der festgesetzten Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen an die Bedingungen des Marktes angepasst werden. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch auf Grund einer Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.
11. Die Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG sind betreiberbezogen. Die Sicherheitsleistung muss sich insofern auf den jeweiligen Betreiber als namentlich benannte natürliche oder juristische Person beziehen. Erfolgt ein Betreiberwechsel, so darf der nachfolgende Anlagenbetreiber den Betrieb der Anlage erst wiederaufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit in der festgesetzten Art und Höhe gegenüber dem Landratsamt Bautzen erbracht hat.

Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung nach Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch spätere behördliche Entscheidungen geändert, ist diese verbindlich.

12. Die zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels beim Landratsamt Bautzen hinterlegte Sicherheitsleistung wird dem bisherigen Anlagenbetreiber erst zurückgegeben, nachdem der neue Anlagenbetreiber seiner Pflicht zur Erbringung der erforderlichen Sicherheitsleistung nachgekommen ist.
13. Die endgültige Freigabe der Sicherheitsleistung nach einer nach § 15 Absatz 3 BImSchG angezeigten Betriebseinstellung erfolgt, wenn die Erfüllung des Sicherungszwecks gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wurde oder die zuständige Behörde sich davon vor Ort überzeugt hat.

#### Hinweise der unteren Abfallbehörde

1. Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bb) AbfBeauftrV haben Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen, die in der Nummer 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV aufgeführt sind und für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist, einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen.
2. Die durch das Vorhaben entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten. Ist eine Verwertung der Abfälle nicht möglich oder nicht zulässig, sind diese dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und entsprechend den §§ 15, 17, 28 und 50 des KrWG ordnungsgemäß und nachweislich zu beseitigen.
3. Gemäß § 17 KrWG sind Abfälle zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Diese Aufgabe obliegt im Landkreis Bautzen dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON). Alle im Verbandgebiet des RAVON anfallenden Abfälle zur Beseitigung sind von dem Erzeuger oder Besitzer der Abfälle dem RAVON zu überlassen, soweit die Abfälle nicht nach den Bestimmungen der Benutzungssatzung des RAVON vom 02.06.2022 von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind oder werden.
4. Ergeben sich Hinweise auf das Vorliegen schädlicher Bodenverunreinigungen oder Altlasten im Sinne von des § 2 Absatz 3 bis 7 des BBodSchG, so haben die Verpflichteten nach § 4 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu treffen. Gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz ist in diesem Falle umgehend das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz zu benachrichtigen.
5. Auf die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung zur getrennten Sammlung und stofflichen Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie auf die erweiterten Dokumentationspflichten des Erzeugers gewerblicher Siedlungsabfälle wird hiermit verwiesen (§§ 1 bis 7 Gewerbeabfallverordnung).
6. Das Betriebstagebuch kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

#### Hinweis der unteren Wasserbehörde

Die VTRA mit Prozesswasserreinigung unterliegt der Überwachung durch die zuständige Wasserbehörde.

Die Kosten der in Bezug auf die genehmigten Indirekteinleitung notwendigen behördlichen Überwachung gehen zu Lasten des Abwassereinleiters.

Die Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von Prozessabwasser und betriebspezifisch verunreinigtem Niederschlagswasser in die ABA II des ZV ISP gilt bis zum 31.12.2033. Sie kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde verlängert werden. Die Indirekteinleitergenehmigung berührt nicht die Rechte Dritter. Sofern für die In-

direkteinleitung weitere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen erforderlich sind, müssen diese gesondert eingeholt werden.

Hinweise der ASG Spremberg GmbH (als Konzessionärin des ZV ISP)

1. Der Grundstückseigentümer/Bauherr unterliegt innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung dem Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe der jeweiligen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser (AEB NW) sowie für Schmutzwasser (AEB SW).
2. Die Entsorgung hat generell in einem Trennsystem jeweils für SW oder NW zu erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der jeweiligen AEB berechtigt und verpflichtet, sein(e) Grundstücke, auf denen SW oder NW anfällt, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald die öffentlichen Anlagen betriebsfertig sind und ein entsprechendes Netz besteht. Für das Vorhabengrundstück sind alle Voraussetzungen gegeben.
3. Der Grundstückseigentümer/ Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit die Einleitbedingungen für Niederschlagswasser eingehalten werden, insbesondere dürfen keine fett- oder ölhaltigen Stoffe in das öffentliche Niederschlagswassernetz eingeleitet werden (§ 7 AEB NW). Kann auf Grund der Nutzung des Grundstückes dies durch den Grundstückseigentümer nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, so hat der Eigentümer oder der beauftragte Betreiber dies durch Errichtung geeigneter technischer Anlagen innerhalb seiner Grundstücksentwässerungsanlage sicherzustellen.
4. Auf Grund der während des Betriebs der VTRA anfallenden, unterschiedlichen Stoffströme wird der Einleiter mit der ASG detaillierte Handlungsvorgaben für die Freigabe von Abpumpvorgängen aus der VTRA vereinbaren, welche zwingend einzuhalten sind.

Insofern es sich nachweislich um unbelastetes Niederschlagswasser/Oberflächenwasser von Flächen der Zentralen Baustelleneinrichtung (ZBE) einschließlich der dazugehörigen Asphaltflächen, als auch Flächen der Vakuumthermischen Reinigungsanlage (VTRA) handelt, hat grundsätzlich eine Einleitung und Behandlung von Niederschlagswasser in der Reka zu erfolgen.

5. Weitergehend kann Niederschlagswasser unabhängig von einer etwaigen Kontamination über den Weg des Prozesswassers zur ABA II entsorgt werden. Für dieses Niederschlagswasser gelten dann die Regeln wie zur Ableitung für das gering belastete Prozesswasser gemäß Anhang 27 AbwV.
6. Die Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers hat hierbei über den Kontrollschacht (RW: 5709725.41 HW: 5456181.51 nach RD83) am Übergabepunkt Schacht RF 7031 (RW: 5709746.69 HW: 5456181.47 nach RD83) zu erfolgen.
7. Gemäß Betriebsbeschreibung soll die Zufahrt zum ISP über das Haupttor nach Anmeldung erfolgen. Dies ist theoretisch möglich, wird aber einstweilen abgelehnt. Im Eigentum des ZV ISP stehend betreibt die ASG ein Yard-Management-System (YMS) am ISP unter Einbezug u. a. des Südtores inklusive vorgelagertem, daran angeschlossenen Truck-Terminal 3 (= LKW-Vorstauplatz), nicht aber des Haupttores. Mit Verweis auf die Lage der VTRA sowie unter Berücksichtigung der Tatsa-

che, dass der Truck-Terminal 1 (Anmeldung zur Einfahrt über das Haupttor) und das Haupttor selbst, bereits sehr stark frequentier sind, gleichzeitig aber das Südtor inklusive Truck-Terminal 3 hohe, freie Kapazitäten haben, ist die Möglichkeit der Zuwegung über das Südtor inklusive Anschluss an das YMS gemeinsam mit der ASG zu prüfen. Im Ergebnis dessen sind ebenfalls gemeinsam die An- und Abtransportrouten der Erdmassen im ISP festzulegen. Diese Routen sind in der Folge durch den Anlagenbetreiber einer besonderen, regelmäßigen Betrachtung sowie ggf. Reinigung mittels Kehrmaschine zu unterziehen. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der VTRA entstehende Verunreinigungen der anliegenden Straßen sowie auf den Transportwegen sind stets in einem vertretbaren Maß zu halten.

#### Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde

Das Grundstück, welches mit den Bürocontainern bebaut ist, liegt in angemessener Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Zufahrt zu den Stellplätzen verläuft allerdings über Nachbargrundstücke. Die Zufahrt über fremde Grundstücke ist daher bis zur Nutzungsaufnahme rechtlich zu sichern.

Solange die beanspruchte Fläche unter Bergaufsicht steht, sind alle Aktivitäten, die auf dieser Fläche stattfinden, bei der LMBV mbH rechtzeitig (min. 4 Wochen) vorher anzu-melden.

Die Grundwassermessstellen (GWMS) der LMBV mbH sind nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Die Zugängigkeit für die LMBV mbH bzw. die von ihr beauftragten Dritten für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten, auch mit entsprechender Technik, muss gewährleistet sein. Sollte es zu Beeinträchtigungen der GWMS kommen, ist die LMBV; Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg zu benachrichtigen.

### Anlage 3

#### Verzeichnis der Abkürzungen von Rechtsvorschriften

- |              |  |
|--------------|--|
| 4. BImSchV   | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)         |
| 9. BImSchV   | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) |
| 10. SächsKVZ | Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898)   |
| AbfBeauftrV  | Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)   |
| AGImSchG     | Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256)   |
| AVV          | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005)  |
| AwSV         | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)   |
| BauGB        | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)   |
| BauNVO       | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)   |

BBodSchG	Gesetz zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
EigenkontrollVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlage und Abwassereinleitungen vom 7. Oktober 1994, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (Sächs-GVBl. S. 1261)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521)
SächslmSchZuVO	Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 28. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 593)
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 245)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)

